

Zeugnisverweigerungsrecht § 53 StPO

Werden SozialarbeiterInnen in einem Strafverfahren als Zeugen gehört, **und Zeugenaussagen** müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und dürfen **vor Gericht** nichts verschweigen, da sie nicht zu einer der in **§53 StPO** aufgeführten Berufsgruppen gehören. Als Ausnahme wird das Zeugnisverweigerungsrecht nur **Sozialarbeitern/innen zugebilligt, die in anerkannten Beratungsstellen nach §3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind** (vgl. §53Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie §53Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit §53a StPO). Sofern Sozialarbeiter/innen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, dürfen sie als Zeugen über Umstände, die sich auf ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehen, nur aussagen, wenn der Dienstvorgesetzte eine Aussagegenehmigung erteilt hat (§54 StPO).